

Welche Gefahren gibt es?

Erkennen Sie die Problemstellen!

Überwuchs

Als Überwuchs werden alle Äste, Zweige und Triebe von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen bezeichnet, die über eine Grundstücksgrenze in den Bereich der Straße oder des Gehweges hinausragen. Hierdurch können insbesondere Kinder, ältere oder behinderte Menschen sowie Autofahrerinnen und Autofahrer stark beeinträchtigt werden.



Totholz

Abgestorbene Äste und Bäume sollten umgehend entfernt werden, da herunterfallendes Astwerk eine Gefahr für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer darstellt.

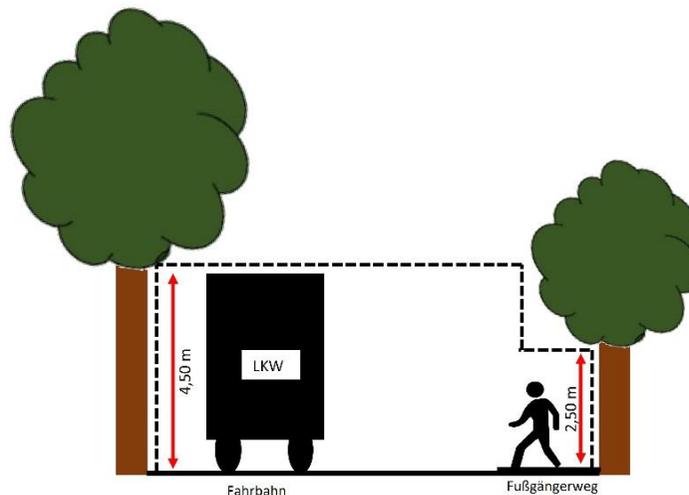


Was ist frei zu halten?

Gute Sicht für alle!

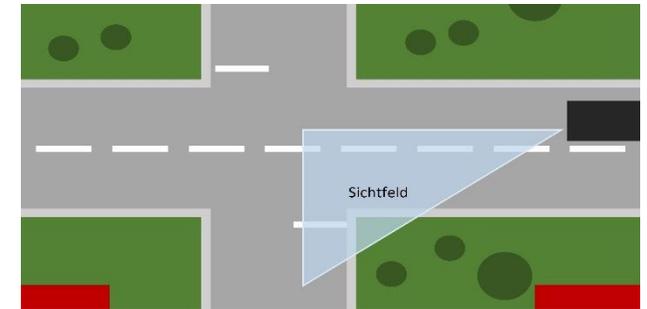
Lichttraumprofil

Das Lichttraumprofil (Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe einer Straße) beträgt im Gehweg- und Radwegbereich 2,50 Meter und im Fahrbahnbereich 4,50 Meter. Die seitliche Begrenzung ist die Straßenbegrenzungslinie beziehungsweise die Grundstücksgrenze und eventuell ein zusätzlicher Sicherheitsabstand.



Sichtdreieck

An Straßeneinmündungen und -kreuzungen ist die Einhaltung von Sichtfeldern erforderlich. Deshalb ist es wichtig, ab einer Höhe von 75 Zentimeter über dem Boden darauf zu achten, dass nichts die Sichtbeziehungen und damit die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Das trifft insbesondere auf bauliche Hindernisse zu, aber auch auf Bewuchs auf privaten Grundstücken.



Verkehrseinrichtungen

Verkehrseinrichtungen sind alle Anlagen, die für den Betrieb der Straße erforderlich sind. Hierzu gehören alle Verkehrszeichen, Ampeln, Straßenbeleuchtungen und Hinweisschilder. Diese Einrichtungen müssen von Bewuchs freigehalten werden, so dass sie jederzeit wahrgenommen werden können oder in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.



Was ist zu tun?

Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Mieterinnen und Mieter von Grundstücken müssen Hecken, Sträucher und Bäume an der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen so pflegen, dass Behinderungen von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen sind. Wenn Bepflanzungen privater Grundstücke in die **Sichtdreiecke** an Kreuzungen oder in das **Lichtraumprofil** der angrenzenden Rad- und Gehwege oder Fahrbahnen hineinwachsen, wird dadurch der öffentliche Verkehr behindert oder gefährdet. Im Übrigen sind die Anlieger nach der Straßenreinhalteverordnung verpflichtet, **Unkraut** überall dort zu entfernen, wo es nicht schon die Stadt Pegnitz im Rahmen der Straßen- und Gehwegreinigung gegen Gebühr übernommen hat.

Überwuchs beseitigen

Wenn Sie für den Überwuchs verantwortlich sind, müssen Sie diesen unverzüglich selbst beseitigen oder diese Arbeit in Auftrag geben. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht oder nicht in ausreichendem Maß nach, erhalten Sie als Grundstückseigentümerin und Grundstückseigentümer eine schriftliche Aufforderung von der Stadt Pegnitz. Wenn der Rückschnitt nicht in der gesetzten Frist erfolgt, kann die Stadt Pegnitz den Überwuchs auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Vogel- und Baumschutz

Soweit keine Verkehrsgefährdung vorliegt, ist das Roden oder das auf den Stock setzen von Hecken und Sträuchern in der Zeit vom 1. März bis 30. September zum Schutz von Vögeln verboten. Form- und Pflegeschnitte sind zugelassen, wenn sich im Gehölz keine Nester befinden.

Kontakt

Stadt Pegnitz, Ordnungsamt
Hauptstraße 37
91257 Pegnitz
Telefon 09241 723 0
Telefax 09241 723 55
E-Mail: Gewerbe-Ordnungsamt@stadt-pegnitz.de

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Pegnitz
Hauptstraße 37
91257 Pegnitz
Telefon 09241 723 0
stadt@pegnitz.de
www.pegnitz.de

Fotos:

©stux – pixabay.com, ©Stadt Pegnitz

Ordnungsamt Pegnitz

Grundstücksgrenzen – überwachende Pflanzen

Wann beeinträchtigen Gartenpflanzen
öffentliche Verkehrsflächen?

